Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Kanton/Organisation:	**Kanton Solothurn** **Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt**

Ihre Angaben (Kontaktperson für fachliche Rückfragen)

Name Vorname:	Christoph Dietschi
Kanton/Organisation:	Amt für Umwelt Kanton Solothurn Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Telefon:	032 627 26 92
E-Mail:	christoph.dietschi@bd.so.ch
Datum:	28. Juni 2021

---

1 Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt begrüssen wir die Teilrevision des Wasserbaugesetzes und erachten die vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils als sinnvoll. Durch die Anpassungen wird das Gesetz deutlich offener und für eine vielfältigere Palette an Massnahmen werden nun von Seiten Bund Abgeltungen gewährt. Dies wird sicherlich dazu führen, dass vermehrt optimalere Massnahmenkombinationen umgesetzt werden.

Der risikobasierte Ansatz ist ein elementarer Baustein einer zukunftsgerichteten Wasserbau-Gesetzgebung, nicht zuletzt mit Blick auf den aktuellen Bauboom (Schadenpotential nimmt zu). Damit die Risikokarten schweizweit vergleichbar sind, muss eine entsprechende Methodik zur Verfügung gestellt werden. Bei den Risikokarten stellt sich noch die Frage, ob diese raumplanerische Auswirkungen haben werden (im Sinne von Gefahrenkarten)? Müssen diese raumplanerisch umgesetzt werden oder dienen sie «lediglich» zur Übersicht, damit jeder Kanton seine Risiko-Hotspots kennt? Hierzu sind Präzisierungen notwendig.

Der geforderten Gesamtplanung für den Schutz vor Naturgefahren stehen wir kritisch gegenüber. Mit den vorhandenen Gefahrenkarten und den neuen Risikoübersichten sind bereits genügend Informationen vorhanden, um sich einen Überblick über die Naturgefahrensituation in einem Kanton zu machen. Eine solche Planung bindet wieder personelle Ressourcen, welche effektiver an der Front eingesetzt

werden könnten. Zudem bringt sie keinen deutlichen Mehrwert. Falls auf eine solche Planung nicht verzichtet werden kann, sollte diese so schlank als möglich ausfallen.

Mit der Umbenennung des Gesetzes wird die Trennlinie zwischen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten eher verstärkt statt verringert. In vielen Kantonen werden diese Projekte in derselben Abteilung betreut und unter dem Begriff Wasserbau als eng verzahnte Themen bearbeitet. Wir empfehlen, den Begriff Wasserbau im Titel beizubehalten, um der ganzheitlichen Sichtweise stärker Ausdruck zu verleihen. Zudem wünschen wir uns, dass diese Verzahnung auch in der täglichen Arbeit auf Ebene Bund stärker gelebt wird.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	-	-	Verzicht auf die Umbenennung in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz»	Mit der Teilrevision des WBG soll gemäss dem Erläuterungsbericht erreicht werden, dass das Gesetzt offener gestaltet werden soll. Mit dem Titel wird jedoch das Gegenteil gemacht, was nicht anzustreben ist. Wasserbau ist als Überbegriff umfassender und der Hochwasserschutz bildet nur einen Teil davon.
2	6	2a	Verzicht auf den Begriff Gesamtplanungen	Mit den vorhandenen Gefahrenkarten und den neuen Risikoübersichten sind bereits genügend Informationen vorhanden, um sich einen Überblick über die Naturgefahrensituation in einem Kanton zu machen. Eine solche Planung bindet wieder personelle Ressourcen, welche effektiver an der Front eingesetzt werden könnten.

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Art. 3	Erläuterung, wie die Ausscheidung der Gefahrenzonen künftig risikobasiert festgelegt werden soll.	Für die Gefahrenkarten wurde von Seiten BAFU klar festgelegt, welche Gefahrenzone welche raumplanerischen Auswirkungen hat (z.B. Rot = Verbotszone). Wie sieht nun die Umsetzung der Risikokarten raumplanerisch aus? Hier braucht es klare Vorgaben von Seiten BAFU.
2	5	Art. 6	Erläuterung, wie die Gesamtplanungen aussehen.	Falls auf die Gesamtplanungen nicht verzichtet werden kann (siehe Punkt 2; Antrag 2) sollte aufgezeigt werden, wie diese aussehen müssen und welchen Umfang diese haben werden. Dies ist massgebend für die Einschätzung, wie viele personelle Ressourcen benötigt werden.
3	5	Art. 6	Erläuterung, wie der Prozess Oberflächenabfluss in die Risikoübersichten integriert werden soll.	Für den Prozess Oberflächenabfluss steht aktuell eine Abflusskarte von Seiten BAFU für die gesamte Schweiz zur Verfügung. Für die Risikoberechnungen sind jedoch gemäss der angedachten Methodik Intensitätskarten resp. Gefahrenkarten notwendig. Diese liegen aber für den Prozess Oberflächenabfluss gar nicht vor. Wie sieht hier das Vorgehen von Seiten BAFU aus?
4	5	Art. 6	Präzisierung und Klärung der Unterhaltsmassnahmen (Gewässerunterhalt), welche in den Genuss von Abgeltungen durch den Bund kommen.	Es mutet etwas widersprüchlich an, wenn im Gesetzestext Abgeltungen an den Unterhalt in Aussicht gestellt, der Umfang der beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten im Erläuterungstext jedoch stark eingeschränkt werden. Pflegerische Unterhaltsmassnahmen sind vielfach auch sicherheitsrelevant, wie z.B. das regelmässige Mähen von HWS-Dämmen, das Niederhalten des Bewuchses zum Freihalten des Abflussquerschnitts, etc. Solche Unterhaltsmassnahmen sind als beitragsberechtigt anzuerkennen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen/präzisieren.
5	5.2	Art. 36	Klärung/Präzisierung des Begriffs «Unterhalt» in Bezug auf die Waldgesetzgebung.	Um Klarheit zu schaffen, ist der Begriff «Unterhalt» im NFA-Handbuch zu präzisieren. Welche Unterhaltsmassnahmen fallen unter diesen Begriff bzw. welche allenfalls nicht?